

# **Satzung**

## **Lebendiges Kreismuseum Peine e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebendiges Kreismuseum Peine e. V.“, im Folgenden auch Förderverein genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in 31224 Peine und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Nr. VR 160359, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Kreismuseums Peine. Dies schließt im Besonderen die ideelle und finanzielle Förderung des Museums als kulturelle und wissenschaftliche Einrichtung des Landkreises Peine - im Folgenden LKP - ein.
- (2) Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht:
  - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
  - Sammlung und Erhaltung von geschichtlichen und besonders kulturgeschichtlichen Zeugnissen aus dem LKP
  - Unterstützung bei Ankäufen für das Museum
  - Durchführung und Beteiligung von Projekten und Forschungsvorhaben des Kreismuseums sowie deren Veröffentlichung
  - Förderung von besonderen Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, die dem Museumszweck und der regionalen Kultur im LKP dienen
  - Förderung der Vermittlungsarbeit des Museums
  - Verbesserung der Außendarstellung des Museums
- (3) Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Den Mitgliedern des Vereins kann einer Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Förderverein ist nicht mit einer Partei und nicht mit einer Konfession verbunden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im Förderverein erwerben, wenn sie die Ziele und den Satzungszweck nachhaltig fördern.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Über die schriftlich zu beantragende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs), durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist (Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen). Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und kann erst vollzogen werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt und die persönlich anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
  - an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- diese Satzung zu befolgen und den Beschlüssen des Vorstands nachzukommen.
  - die Interessen des Fördervereins wahrzunehmen.
  - den Jahresbeitrag zeitnah zu entrichten.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal fällig.
- (2) Spenden sind willkommen; für sie können bei Wunsch Spendenbescheinigungen erstellt werden, wenn die Beträge über 100,00 € liegen.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. Email, Fax oder Briefpost) an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Fördervereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Fördervereins übertragen sind.
- (2) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere
  - Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vorstands
  - Entlastung von Vorstandsmitgliedern
  - Beschlüsse zur Vergütung von Vorstandstätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtspauschale
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl von Mitgliedern für die Rechnungsprüfung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
  - Auflösung des Fördervereins
- (3) In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Für allgemeine Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auflösung des Fördervereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Versammlung wird von der 1. Vorsitzenden bzw. vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.

- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter und der jeweiligen Schriftführerin bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus
- der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden
  - der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden
  - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
  - der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Fördervereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Ersatzmitglied wird für den Zeitraum bis zu turnusmäßig nächsten Jahreshauptversammlung bestellt.
- (3) Alle dem Vorstand angehörenden Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Fördervereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er führt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist vor allem verantwortlich für
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
  - die Rechnungslegung des laufenden Geschäfts
- (3) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.
- (4) Der Vorstand kann zu allen Sitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von der 1. Vorsitzenden bzw. vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der 2. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen. Beschlüsse können auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden. Anschließend ist dieses Ergebnis zu protokollieren und von der 1. Vorsitzenden bzw. vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haften bei Pflichtverletzungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bekanntzugeben ist. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich per Zustellung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist dreißig Minuten später eine zweite Mitgliederversammlung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand des gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem LKP mit der Weisung zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für das Kreismuseum des LKP zu verwenden. Leihgaben werden – soweit möglich – an die Eigentümer zurückgegeben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Fördervereins.
- (2) Wenn lediglich redaktionelle Änderungen notwendig werden müssen, die weder den Zweck des Fördervereins noch die Rechte und Pflichten der Mitglieder berühren, kann der Vorstand diese durchführen. Gleiches gilt, wenn das Registergericht Änderungen verlangt.

Peine, 13. September 2022

Der Vorstand